

*Ablauf der Referendumsfrist: 30. Dezember 2020
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Haftungsgesetz

Änderung vom 26. Oktober 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 23
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2020¹,
beschliesst:*

I.

Haftungsgesetz (HG) vom 13. September 1988² (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Schadenersatzforderung gegen das Gemeinwesen verjährt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts³ über die unerlaubten Handlungen.

² aufgehoben

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schadenersatzforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.

¹ B 31-2020

² SRL Nr. 23

³ SR 220

§ 17a (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Oktober 2020

¹ Sind die Verjährung oder Verwirkung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten, so gilt das neue Recht.

² Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährungs- oder Verwirkungsfrist unberührt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Oktober 2020

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser